

RS Vfgh 2018/9/25 G414/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2018

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 lit a

SicherheitspolizeiG §38a Abs6

Leitsatz

Keine Verletzung des Sachlichkeitsgebotes und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine Bestimmung des SicherheitspolizeiG betreffend die Aufhebung eines Betretungsverbots; Überprüfung der Voraussetzung und Verhältnismäßigkeit durch die zuständige Sicherheitsbehörde gegeben

Rechtssatz

Abweisung eines - zulässigen - Gerichtsantrags auf Aufhebung von §38a Abs6 zweiter Satz SicherheitspolizeiG idBGBI I 152/2013.

In den Gesetzesmaterialien zur SPG-Novelle heißt es ausdrücklich, dass die zuständige Sicherheitsbehörde nicht nur "im Rahmen ihrer Überprüfung [der rechtlichen Voraussetzungen für den Ausspruch des Betretungsverbot zum Zeitpunkt des Einschreitens] auch andere Einrichtungen und Stellen [beziehen kann], sofern sie dieses für erforderlich erachtet", sondern auch, dass sie "das Betretungsverbot von sich aus aufzuheben [hat], sobald sie von Tatsachen Kenntnis erlangt, deren amtswegige Prüfung die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme iSd §29 [SPG] ergibt". Insofern kann auch der Annahme des Verwaltungsgerichtes, dass "auch die fortlaufende Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes [...] von vornherein ausgeschlossen" sei, nicht gefolgt werden.

Entscheidungstexte

- G414/2017
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2018 G414/2017

Schlagworte

Sicherheitspolizei, Rechtsschutz, Verhältnismäßigkeit, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G414.2017

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at